



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Wirtschaftliche Sozialhilfe – ein Leitfaden

Stand: Dezember 2024

Internet: www.asd.llv.li

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden gibt Personen in einer wirtschaftlichen Notlage und Interessierten einen Einblick in das Sozialhilferecht des Fürstentums Liechtenstein.

Der primäre Zweck dieses Leitfadens besteht darin, die Anwendung des Sozialhilferechts in Liechtenstein soweit als möglich zu vereinheitlichen und zu konkretisieren. Damit dient der Leitfaden einer korrekten Rechtsanwendung und auch der Rechtssicherheit. Darüber hinaus sollen die für die wirtschaftliche Sozialhilfe wesentlichen Informationen im Leitfaden enthalten sein, wobei keine vollständige Abbildung des liechtensteinischen Sozialhilferechts bezweckt wird.

Wenn im Folgenden der Begriff Sozialhilfe verwendet wird, ist damit lediglich die wirtschaftliche Sozialhilfe gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt des Leitfadens	4
2.	Warum braucht es Sozialhilfe?.....	4
3.	Wie funktioniert die Sozialhilfe?	4
4.	Wie hoch sind die Leistungen der Sozialhilfe?	5
4.1	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	6
4.2	Wohnkosten	6
4.3	Erwerbs- und Integrationszulagen	8
4.3.1	Erwerbszulage (EZU).....	8
4.3.2	Integrationszulage (IZU)	9
4.4	Durchschnittliches soziales Existenzminimum	10
4.5	Beispiel Berechnung Alleinerziehende mit einem Kind	10
5.	Entschädigung für die Haushaltsführung	11
6.	Ferien und Auslandsaufenthalte	11
7.	Steuerrückvergütung (Steuerguthaben)	12
8.	Wie wird das Vermögen berücksichtigt?	12
8.1	Vermögensfreibeträge.....	12
8.2	Grundeigentum	12
9.	Welche Pflichten haben unterstützte Personen?	13
10.	Wie wird Missbrauch bekämpft?	14
11.	Wo befinden sich die gesetzlichen Grundlagen?	14

1. Inhalt des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden zeigt auf,

- warum es Sozialhilfe braucht
- wie Sozialhilfe Hilfe funktioniert
- wie hoch die Leistungen sind
- wie das Vermögen berücksichtigt wird
- welche Pflichten unterstützte Personen haben
- wie Missbrauch bekämpft wird
- wo sich die gesetzlichen Grundlagen befinden

2. Warum braucht es Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe schliesst Lücken des Sozialversicherungssystems und ergänzt dieses. Sie bildet das unterste soziale Netz. Sie bewahrt Menschen vor Armut und garantiert ein menschenwürdiges Dasein. Die Sozialhilfe kommt zum Einsatz, wenn das eigene Einkommen sowie Sozialversicherungs- und Unterhaltsleistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Ziel der Sozialhilfe ist es, ein menschenwürdiges Dasein auch jenen zu ermöglichen, die aus eigener Kraft dazu nicht in der Lage sind oder auf Hilfen angewiesen sind. Auf diese Hilfen besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Die Sozialhilfe schafft auch Perspektiven. Durch konsequentes «Fördern und Fordern» und gezielte «Hilfe zur Selbsthilfe» befähigt sie betroffene Menschen, einen Weg aus der Sozialhilfe zu finden. Sie eröffnet ihnen Chancen, um ein autonomes, selbstbestimmtes, von der Sozialhilfe unabhängiges Leben führen zu können.

3. Wie funktioniert die Sozialhilfe?

Sozialhilfe richtet sich nach den folgenden Grundprinzipien:

- Sozialhilfe wird nur dann ausgerichtet, wenn sich eine Person nicht selbst helfen kann und wenn keine Hilfe von anderen Personen oder Einrichtungen geleistet wird. Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. Dazu zählen zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen oder freiwillige Leistungen Dritter.

- Bevor Sozialhilfe bezogen werden kann, muss das Vermögen bis auf einen bescheidenen Freibetrag aufgebraucht sein.
- Sozialhilfe deckt ein gesetzlich festgelegtes Existenzminimum und ermöglicht eine bescheidene Lebensführung.
- Sozialhilfe richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Das Amt für Soziale Dienste klärt die Situation genau ab und richtet die Sozialhilfe entsprechend dem jeweiligen Bedarf aus.
- Sozialhilfeleistungen werden nicht für die Vergangenheit ausgerichtet sondern ab Antragsdatum. Es ist von dem aktuellen Einkommen und Vermögen sowie von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten auszugehen. Schulden werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.
- Wer Sozialhilfe bezieht, muss alle Kraft darauf verwenden, um die Notlage selber zu beheben. Die Ratschläge und Weisungen des Amtes für Soziale Dienste sind zu befolgen.
- Es besteht eine Pflicht, Arbeit zu suchen und anzunehmen. Ebenso muss an Qualifizierungs- oder Beschäftigungsprogrammen teilgenommen werden.
- Wer Sozialhilfe bezieht, hat über die für die Ausrichtung der Sozialhilfe massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu informieren. Änderungen sind sofort zu melden.
- Die Ausrichtung der Sozialhilfe wird mindestens einmal jährlich überprüft und es sind jeweils alle dafür benötigten Unterlagen einzureichen.
- Wer Pflichten verletzt, dem werden die Leistungen gekürzt oder eingestellt.
- Sozialhilfe muss zurückbezahlt werden, wenn und sobald dies möglich ist.

4. Wie hoch sind die Leistungen der Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum und damit die Kosten für den Lebensunterhalt, das Wohnen, die medizinische Grundversorgung sowie die Mindestversicherungsbeiträge der AHV-IV-FAK.

Ausgerichtet wird ein soziales Existenzminimum, welches auch eine gesellschaftliche Teilhabe zulässt. Betroffene sollen dadurch ihre sozialen Kontakte erhalten und pflegen können. So bleiben sie gesellschaftlich integriert und sind so besser vor Ausgrenzung oder Verwahrlosung geschützt.

Die effektive Bemessung der Unterstützungsleistungen orientiert sich nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV).

In jedem Einzelfall wird ein Budget erstellt. Auf der Ausgabenseite finden sich die Positionen Grundbedarf, Wohnkosten, Nebenkosten, medizinische Grundversorgung, auf der Einnamenseite werden Lohn, Versicherungsleistungen, Mietbeiträge, Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge, Einnahmen aus Glücksspielen, Zuwendungen von Dritten (private Darlehen,

Schenkungen, etc.) sowie alle sonstige Einnahmen als Einkommen angerechnet. Als Sozialhilfe ausbezahlt wird nur die errechnete Differenz eines Haushaltes. Jedes Einkommen senkt somit die Sozialhilfeausgaben. Zu berücksichtigen sind unter Umständen Leistungs- und sonstige Kürzungen, Rückzahlungsverpflichtungen, Verrechnungen, verschiedene Zulagen usw..

4.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist gemäss der Sozialhilfeverordnung nach Haushaltsgrösse abgestuft. So erhalten Familien pro Person etwas weniger Grundbedarf als eine Einzelperson. Dies, weil das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt kostengünstiger ist. Generell reicht der Grundbedarf für alle im Haushalt unterstützten Personen nur, um den wichtigsten Bedarf des täglichen Lebens zu decken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt dient der Deckung von Aufwendungen für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung, Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte, Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie für Taschengeld.

Die Pauschalen für den Grundbedarf pro Haushalt betragen aktuell wie folgt:

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat (in Franken)
1 Person	1'186
2 Personen	1'815
3 Personen	2'206
4 Personen	2'538
5 Personen	2'870
jede weitere Person	zusätzlich 299

4.2 Wohnkosten

Wohnkosten sind nach der Sozialhilfeverordnung nur insoweit zu übernehmen, als sie angemessen sind und im ortsüblichen Rahmen liegen. Der Soziale Dienst prüft und legt periodisch fest, welche Wohnkosten für welche Haushaltsgrösse akzeptiert werden können. Liegt der effektive Mietzins über dem festgelegten maximal zulässigen Mietzins, sind die Betroffenen verpflichtet, eine günstigere Wohnung zu suchen. Wer dies nicht tut, dem können empfindliche Kürzungen drohen.

Aktuell gilt je nach Anzahl der Personen eines Haushaltes folgender höchstzulässiger Mietzins (inklusive Nebenkosten):

Anzahl Personen	maximal zulässiger Mietzins (inklusive Nebenkosten)
1 Person	CHF 1'050
abhängig von der Mietdauer bei Antragsstellung	CHF 1'200
getrennt mit Besuchsregelung Kinder	CHF 1'450
2 Personen	
Ehepaar	CHF 1'450
Alleinerziehende + Kind	CHF 1'650
Wohngemeinschaft	CHF 1'650
3 Personen	
Ehepaar + Kind	CHF 1'650
Alleinerziehende + 2 Kinder (Wohnungsgrösse abhängig vom Alter der Kinder)	CHF 1'650
	CHF 1'850
Wohngemeinschaft	CHF 1'850
4 Personen	
Ehepaar + 2 Kinder (Wohnungsgrösse abhängig vom Alter der Kinder)	CHF 1'650
	CHF 1'850
Alleinerziehende + 3 Kinder (Wohnungsgrösse abhängig vom Alter der Kinder)	CHF 1'850
	CHF 2'000
Wohngemeinschaft	CHF 2'000
5 Personen	
Ehepaar + 3 Kinder oder mehr	CHF 2'200
Alleinerziehende + 4 Kinder oder mehr	CHF 2'200
Personen in familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften sowie Zweck-Wohngemeinschaften	CHF 850 pro unterstützte Person

Nebenkosten, welche gemäss Mietvertrag nicht im Mietzins inkludiert sind (bei Akontozahlungen und Nachzahlungen), werden nur übernommen, wenn durch deren Anrechnung der maximal zulässige Mietzins insgesamt nicht überschritten wird.

Bei Eigenheimen wird der Hypothekarzins im Rahmen der Sozialhilfe als Wohnkosten übernommen. Hingegen können Amortisationskosten oder Rückzahlungen aus Wohnbauförderungsdarlehen nicht berücksichtigt werden. Als Nebenkosten berücksichtigt werden können Kosten für Heizung, Gemeindeumlagen (Wasser, Abwasser, Kehrrechtgrundgebühr etc.), Gebäudeversicherung, Tank- und Brennerservice, Kosten für den Kaminfeger sowie absolut notwendige Reparatur- oder Instandhaltungskosten. Kosten für eine Garten- oder Reinigungshilfe werden nicht berücksichtigt. Nebenkosten werden nach Vorlage und Prüfung der jeweiligen Rechnungen durch die Sozialhilfe bezahlt, sofern diese angemessen sind. Eine Pauschalvergütung kommt nicht in Betracht.

4.3 Erwerbs- und Integrationszulagen

Bei einer kurzfristigen Unterstützung von bis zu drei Monaten werden diese Zulagen nicht ausgerichtet, ebenso erhalten Minderjährige keine Erwerbs- oder Integrationszulage. Die Erwerbs- und Integrationszulage können kumuliert werden. Pro Haushalt dürfen sie den Betrag von monatlich CHF 700 nicht überschreiten.

4.3.1 Erwerbszulage (EZU)

Wer arbeitet, erhält zusätzlich eine Erwerbszulage (EZU) angerechnet. Diese wird nach dem Arbeitspensum abgestuft und kann bis CHF 400 pro Monat betragen. So besteht nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Anreiz, arbeiten zu gehen.

Erwerbszulage bei unselbständig Erwerbstätigen

Die EZU bemisst sich grundsätzlich nach dem Arbeitspensum. Falls keine fixen Monatslöhne ausgezahlt werden und bei Stundenlöhner/innen, nach der Anzahl geleisteter Stunden (160 Stunden entsprechen einem 100% Pensum). Die Lohnhöhe ist unerheblich.

Erwerbszulage bei selbständig Erwerbstätigen

Die EZU bemisst sich bei selbständig Erwerbstätigen nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach dem Einkommen.

Unterschreitet das erzielte monatliche Einkommen die festgelegte EZU, ist diese gleich hoch wie das erzielte Einkommen.

Der Anspruch auf EZU richtet sich nach der Höhe des Einkommens wie folgt:

Einkommen Netto in CHF	EZU in CHF
80 -600	80
601 - 950	120
951 - 1300	160
1301 - 1650	200
1651 - 2000	240
2001 - 2350	280
2351 -2700	320
2701 - 3050	360
3051- 3400	400

Erwerbszulage für Betreuungs- und Pfl egetätigkeit

Personen, welche aufgrund von Care Arbeit aus einem Betreuungs- und Pflegegeld ein Lohn ausgerichtet wird, haben Anspruch auf eine Erwerbszulage. Die Höhe der Erwerbszulage richtet sich nach dem Arbeitsaufwand in Stunden, die sich aus dem Leistungsabklärungsblatt der Fachstelle für häusliche Betreuung- und Pflege ergeben. Anhand diesem werden die Monatsstunden berechnet. Zusätzlich sind monatlich entsprechende Lohnabrechnungen vorzulegen.

4.3.2 Integrationszulage (IZU)

Nicht vollzeitbeschäftigten Personen, die sich aktiv um ihre soziale und berufliche Integration bemühen oder gemeinnützige Arbeit leisten, kann eine Integrationszulage von bis zu CHF 300 pro Monat gewährt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Zulage wird das Ausmass der Tätigkeit angemessen berücksichtigt. Der Maximalbetrag von CHF 300 wird bei einem Pensum von 100 % (entspricht 160 Stunden) ausgerichtet. Bei einem niedrigeren Pensum wird die Integrationszulage entsprechend gekürzt.

Integrationszulagen werden geleistet an Teilnehmende von Arbeitsprojekten oder Beschäftigungsprogrammen und an Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten (bspw. Betreuung von Senioren/innen, Mahlzeitendienst) ausüben sowie an Lernende oder Praktikanten, sofern diese Personen volljährig sind.

Bei einer Teilnahme an Arbeitsprojekten oder Beschäftigungsprogrammen ergibt sich die Grundlage für die Berechnung der Integrationszulage aus dem Verhältnis der SOLL-Tage (mögliche Arbeitstage im entsprechenden Arbeitsprojekt) zu den geleisteten IST-Tagen (tatsächlich geleistete Arbeitstage).

4.4 Durchschnittliches soziales Existenzminimum

Personen-Haushaltsgrösse (PPH)	1 PPH (in CHF)	2 PPH (in CHF)	3 PPH (in CHF)	4 PPH (in CHF)
Grundbedarf für den Lebensunterhalt	1'186	1'815	2'206	2'538
Wohnkosten (maximal zulässig)	Ø 850 (1'050)	Ø 1'150 (1'650)	Ø 1'750 (1'850)	Ø 1'750 (2'000)
obligatorische Krankenversicherung	390	780	780	780
Existenzminimum (Maximalbetrag)	2'426 (2'626)	3'745 (4'145)	4'736 (4'836)	5'068 (5'318)

4.5 Beispiel Berechnung Alleinerziehende mit einem Kind

Sozialhilfe Budget		Einnahmen	
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (2 PPH)	CHF 1'815	Erwerbseinkommen (50% Pensum / netto)	CHF 2'000
Wohnkosten inkl. Nebenkosten	CHF 1'650	Kinderzulage	CHF 310
obligatorische Krankenkassenprämie	CHF 390	Unterhalt Kind	CHF 600
		Mietbeiträge	CHF 584
Soziales Existenzminimum	CHF 3'855	Total Einnahmen	CHF 3'494

Anspruch auf Sozialhilfe	CHF 361
Erwerbszulage (50% Pensum)	CHF 200
Total Auszahlung Sozialhilfe	CHF 561

5. Entschädigung für die Haushaltsführung

Lebt eine unterstützte Person oder leben mehrere unterstützte Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, so ist ein Einkommen in Höhe von mindestens CHF 200 pro Monat als Entschädigung für die Haushaltsführung einzuberechnen, wenn eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere nicht unterstützte Personen führt.

Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspringt der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit. Von unterstützten Personen in familienähnlichen Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte Personen führen. Die Höhe der Entschädigung ist vom Einkommen der Mitbewohnenden abhängig. Maximal können CHF 950 für jeden leistungspflichtigen Mitbewohnenden verlangt werden. Die Entschädigung für die Haushaltsführung wird als Einnahme angerechnet.

Zur Berechnung der Höhe der Haushaltsentschädigung wird für jeden leistungspflichtigen Mitbewohnenden ein erweitertes Budget erstellt. Der errechnete Überschuss (Einnahmen minus erweitertes Budget) kann bis zur Hälfte als Entschädigung für die Haushaltsführung bis maximal CHF 950 verlangt werden. Sofern jedoch eine oder mehrere Kinder eines leistungspflichtigen Mitbewohnenden betreut werden, wird die Entschädigung für die Haushaltsführung verdoppelt. Diese Praxis entspricht den Richtlinien der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

6. Ferien und Auslandsaufenthalte

Ferien werden nicht von der Sozialhilfe finanziert. Werden infolge einer Ferienabwesenheit die Arbeitslosenentschädigung, das Pflegegeld oder andere Leistung gekürzt, so erfolgt keine Ausgleichszahlung durch die Sozialhilfe.

Ein wesentliches Ziel der Sozialhilfe ist die berufliche und soziale Integration. Sozialhilfe beziehende Personen sind verpflichtet, nach Kräften zur Behebung ihrer Hilfsbedürftigkeit beizutragen und sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Das Ziel der beruflichen und sozialen Integration lässt sich bei längeren Auslandsaufenthalten nicht verwirklichen.

Grundsätzlich werden nur Personen mit Sozialhilfe unterstützt, welche ihren Lebensmittelpunkt in Liechtenstein haben. Ein unangemeldeter Auslandsaufenthalt kann die Einstellung der Sozialhilfe zur Folge haben. Angemeldete Auslandsaufenthalte können bis zu 2 Wochen genehmigt werden, ohne dass eine Herabsetzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt erfolgt. Ab der 3. Woche erfolgt auch in diesen Fällen eine Herabsetzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Zusätzlich kann auch eine Kürzung erfolgen, wenn durch den Auslandsaufenthalt ein Stellenantritt im 1. Arbeitsmarkt verunmöglicht wird.

Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten werden nicht toleriert und führen zur Leistungseinstellung.

Für Liechtensteiner im Ausland gelten Sonderregelungen.

7. Steuerrückvergütung (Steuerguthaben)

Die Steuerrückvergütung wird mit der während der im gleichen Jahr bezogenen Sozialhilfe verrechnet. Ist das Steuerguthaben höher als die geleistete Sozialhilfe, wird der Differenzbetrag den betroffenen Personen ausbezahlt.

8. Wie wird das Vermögen berücksichtigt?

Sämtliches Vermögen (Geldmittel, Guthaben auf Bank- und Postkonten, Guthaben auf Kreditkarten, Aktien und andere Wertpapiere, Grundeigentum im In- und Ausland, Forderungen, Wertgegenstände, Privatfahrzeuge, Kryptogeld, Lebens- und Risikoversicherungen, Stipendien usw.) wird bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt des Vermögens. Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln wird eine angemessene Frist gewährt. In der Zwischenzeit wird wirtschaftliche Unterstützung geleistet.

8.1 Vermögensfreibeträge

Zu Beginn der Unterstützung werden folgende Freibeträge gewährt:

- CHF 4'000 für Einzelpersonen
- CHF 8'000 für Ehepaare
- CHF 2'000 für jedes minderjährige Kind
- jedoch maximal CHF 10'000 pro Unterstützungseinheit

8.2 Grundeigentum

Personen, die Grundeigentum besitzen, sollen nicht bessergestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von bspw. Sparkonten angelegt haben. Verfügt eine Person über Grundeigentum, so gehört dieser Vermögenswert zu den eigenen Mitteln. In diesem Fall prüft das Amt für Soziale Dienste zunächst, ob dessen Veräusserung zumutbar ist. In der Regel ist von der Zumutbarkeit der Veräusserung auszugehen.

Folgende Indizien können für eine Ausnahme sprechen und erfordern eine nähere Prüfung:

- Die Liegenschaft dient nachgewiesenermassen einer notwendigen Alterssicherung, da bspw. eine berufliche Vorsorge fehlt (grundbücherliche Sicherstellung ist zumutbar).
- Angehörige wohnen nachweislich dauernd in der betreffenden Liegenschaft (grundbücherliche Sicherstellung und Berücksichtigung von Mietzinszahlungen ist zumutbar).
- Die Liegenschaft wird nachweislich für eine sinnvolle und weiterzuführende Erwerbstätigkeit genutzt (grundbücherliche Sicherstellung ist zumutbar).
- Die Liegenschaft wird selbst bewohnt (grundbücherliche Sicherstellung ist zumutbar).
- Mangels ausreichender Nachfrage kann gegenwärtig nur ein unangemessen tiefes Entgelt erzielt werden, in Kürze ist aber eine Besserung der Marktlage zu erwarten (grundbücherliche Sicherstellung ist zumutbar).

- Ein teilweiser Verkauf der Liegenschaft ist ausreichend.
- Die Vermietung oder eine grundbücherliche Sicherstellung führt zu einem besseren Aufwand- und Nutzen-Verhältnis

Als grundsätzlich zumutbar angesehen wird der Verkauf von unbebauten Grundstücken, nicht fertiggestellten bzw. unbewohnbaren oder nicht nutzbaren Häusern sowie Ferienhäusern sowie nicht notwendigen Zweitwohnungen.

In allen Fällen, in den das Amt für Soziale Dienste zu der Auffassung gelangt, dass der Verkauf des Grundeigentums nicht zumutbar ist, wird eine grundbücherliche Sicherstellung vorgenommen und geprüft, ob eine Vermietung in Frage kommt. Eine Weigerung zur grundbücherlichen Sicherstellung hat die Einstellung der Sozialhilfe zur Folge.

9. Welche Pflichten haben unterstützte Personen?

Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles unternehmen, um wieder möglichst rasch finanziell eigenständig zu werden. Das bedeutet in erster Linie, dass eine Person verpflichtet ist, eine Arbeit anzunehmen oder an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen.

Unterstützte Personen müssen dem Amt für Soziale Dienste wahrheitsgetreu und vollständig über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft geben. Nur auf diese Weise können die individuellen Verhältnisse einer hilfsbedürftigen Person und das Ausmass seiner Bedürftigkeit ermittelt werden. Diese Auskunftspflicht gilt auch für sämtliche mitunterstützten Personen sowie auch für alle Personen, die mit der Sozialhilfe beziehenden Person im selben Haushalt leben. Änderungen in den massgebenden Verhältnissen sind sofort zu melden.

Das Amt für Soziale Dienste versucht stets, mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen zu finden. Die berufliche und die soziale Integration gelingen in einer Kooperation besser. Dennoch gelten klare Pflichten und Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit. Der Soziale Dienst erteilt der unterstützten Person in diesem Zusammenhang auch verbindliche Weisungen.

Das Amt für Soziale Dienste kann beispielsweise anordnen, dass

- eine Person sich bei der Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsvermittlung anmelden muss
- eine Person oder eine Familie in eine günstigere Wohnung umziehen muss
- eine Person Wertgegenstände verkaufen muss
- eine Person sich zu verpflichten hat, auf seinem Grundbesitz oder seiner Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten des Amtes für Soziale Dienste errichten zu lassen.

Unterstützte Personen sind verpflichtet, die Sozialhilfe zweckentsprechend zu verwenden und für Dritte bestimmte Beträge (bspw. Zahlungen für Miete, Krankenkasse, Arztrechnungen) unverzüglich an diese weiterzuleiten.

10. Wie wird Missbrauch bekämpft?

Auch in der Sozialhilfe gibt es Menschen, die mit falschen Angaben oder durch das Verheimlichen von Einnahmen versuchen, ungerechtfertigt Leistungen zu erhalten. Unterstützte Personen sind verpflichtet, ihre finanziellen, familiären sowie gesundheitlichen Verhältnisse regelmässig und vollständig offen zu legen und Veränderungen der Angaben unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das Amt für Soziale Dienste überprüft alle Angaben und kann bei verschiedenen Stellen zusätzliche Informationen einholen. Wird Missbrauch entdeckt, erfolgt eine Kürzung der Leistungen und es wird in der Regel Strafanzeige erstattet. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurück zu erstatten.

11. Wo befinden sich die gesetzlichen Grundlagen?

Die rechtlichen Grundlagen für die Sozialhilfe befinden sich im Sozialhilfegesetz (SHG) sowie in der Sozialhilfeverordnung (SHV).

Diese sind zu finden unter: <https://www.gesetze.li>